

§ 3

Betreuungsgebühren für Kinder im Krippenalter (für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)

- (1) Die Betreuungsgebühr für die ganztägige Betreuung für das Einzelkind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt 275,00 Euro.
- (2) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von bis zu 7 Stunden insgesamt für das Einzelkind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt 220,00 Euro.
- (3) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von bis zu 6 Stunden insgesamt für das Einzelkind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 209,00 Euro.

§ 3a

Beitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Maßgeblich sind die im Gebührenbescheid angegebenen Betreuungszeiten. Für eine Überschreitung der Betreuungszeit entsteht pro angefangener Viertelstunde ein Betrag von 10,00 Euro, welcher in Rechnung gestellt wird.

§ 4

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt (inclusive Teegeld) wird auf pauschal 50,00 Euro im Monat und Kind festgelegt.

§ 5

Beitragsfreie Kindergartenjahre

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die eine Kindertagesstätte im Stadtgebiet besuchen, werden ab dem 01.08.2018 von der Gebühr in Höhe der Betreuungsgebühr nach §2, Abs. (3) (Tagessatz bis zu 6 Stunden) freigestellt. Für längere Betreuungszeiten ist die entsprechende Differenz zu den Gebühren laut §2 Abs. (1) bzw. (2) zu zahlen.

Diese Befreiung ist zeitlich an die Zahlung der Zuschüsse des Landes Hessen für die Elternbeitragsfreistellung gebunden.

Das Verpflegungsentgelt ist von dieser Befreiung ausgenommen.

§ 6

Reduzierung der Gebühren bei Geschwisterkindern

- (1) Bei gleichzeitigem Besuch einer städt. Kindertagesstätte von zwei gebührenpflichtigen Geschwisterkindern einer Familie, ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das zweite Kind um 50 v. H. seines anfallenden Gebührensatzes. Für das erste Kind ist der volle Gebührensatz zu berechnen.
Jedes weitere Geschwisterkind ist gebührenfrei. Kinder, die laut §5 von Betreuungsgebühren befreit oder teilweise befreit sind, gelten nicht als gebührenpflichtig.
Wird eine Gebührenermäßigung in Anspruch genommen, hat der Antragsteller der Verwaltung eine Haushaltsbescheinigung vorzulegen. Erst nach Vorlage der Haushaltsbescheinigung erfolgt eine Gebührenermäßigung. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für die Zeit vor der Vorlage der Haushaltsbescheinigung besteht nicht.
- (2)

§ 7

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 3 Monate nicht besuchen, entfällt die Gebührenerrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§ 8

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises beantragt werden.

§ 9

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

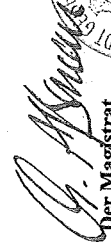
§ 10

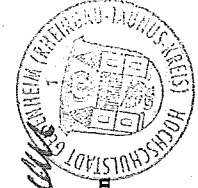
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten mit und ohne Mittagsversorgung der Hochschulstadt Geisenheim vom 9. Oktober 2017 aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, den 3. Mai 2018


Der Magistrat
Christian Afmann
Bürgermeister



**Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten mit und ohne
Mittagsversorgung der Hochschulstadt Geisenheim**

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), § 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017, BGBl. I 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim am 26. April 2018 die nachfolgende

**Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten mit und ohne
Mittagsversorgung der Hochschulstadt Geisenheim**

beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 9 der Benutzungsatzung). Mehrere Gebührensatzungen haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Benutzungsgebühr
 - b) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Die Kosten für die Verpflegung sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten. Sie werden pauschal zusätzlich zu den Benutzungsgebühren abgerechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat im Voraus zu entrichten und sind per Einzugsermächtigung oder per Überweisung zu bezahlen.

§ 2

**Benutzungsgebühren für Kinder im Kindergartenalter
(für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die ganztägige Betreuung für das Einzelkind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt 176,00 Euro.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung von bis zu 7 Stunden insgesamt für das Einzelkind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt 146,00 Euro.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung von bis zu 6 Stunden insgesamt für das Einzelkind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt 135,60 Euro